

Studienplan für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (B Med/B Dent Med)

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt)¹ und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL B Med/RSL B Dent Med) vom 7. Juli 2010 (im Folgenden RSL genannt), den folgenden Studienplan:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Studienleitung Prüfungs-kommission

Art. 1¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierende, die im Rahmen der Bachelorstudiengänge Human- oder Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern studieren.

² Die Studierenden der Zahnmedizin studieren in den ersten beiden Studienjahren zusammen mit den Studierenden der Humanmedizin. Das dritte Studienjahr absolvieren sie an den Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK).

³ Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL. Dieses regelt Studienziele, Titel, Zulassung zum Studium, obligatorisches Praktikum in Krankenpflege, Anrechnung auswärtiger Leistungen, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Anspruch auf Besuch von Lehrveranstaltungen, Studienfachberatung, Bemessung und Umfang der Studienleistungen, Studienleitung, Datenbank der Studierenden, Grundsätze der Leistungskontrollen und Prüfungen, Notensysteme, Prüfungssprache, Wiederholungsmöglichkeiten, Weiterstudium, Akteneinsicht, Gebühren für Leistungskontrollen, Prüfungsleitende und Prüfungskommissionen, Prüfungsanmeldung, Verhinderung Prüfungsantritt, Unterbruch einer Prüfung, kontinuierliche Beurteilungen, Ausschluss vom Studium und Rechtspflege.

⁴ Die operative Leitung des Bachelorstudiums liegt bei der Studienleitung, deren Aufgaben im RSL in den Artikeln 10, 15, 16, 23, 28, 31, 34, 35, 36, 37 und 38 beschrieben sind. Ihre Zusammensetzung wird im Anhang 2 festgelegt. Die Studienleitung bestimmt die Mitglieder der zuständigen Prüfungskommissionen (RSL Art. 32) gemäss Anhang 3.

Studienziele

Art. 2¹ Die Studienziele sind in Artikel 4 und 6 bis 8 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG)² geregelt.

² Der Bachelorstudiengang in Humanmedizin vermittelt naturwissenschaftliche und klinische Grundlagen als Basis für das klinische Fachstudium im Rahmen des Masterstudiums Humanmedizin (Art. 3 Abs. 1 RSL).

³ Der Bachelorstudiengang in Zahnmedizin ist in den ersten beiden Jahren, mit Ausnahme spezifischer Lehrinhalte in Hausarztmedizin, identisch mit dem Bachelorstudiengang Humanmedizin. Ab dem dritten Jahr vermittelt der Bachelorstudiengang Zahnmedizin die klinischen Grundlagen und Fertigkeiten als Basis für das klinische Fachstudium im Rahmen des Masterstudiums Zahnmedizin (Art. 3 Abs. 2 RSL).

Zulassung zum Studium

Art. 3¹ Die Anzahl der Studienplätze im Bachelorstudium ist beschränkt. Um zum

¹ BSG 436.111.2

² SR 811.11

Studium an der Fakultät auf Stufe Bachelorstudiengang zugelassen zu werden, müssen die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäss UniG³, UniV⁴ und UniSt⁵ erfüllt sein. Des Weiteren gelten die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium⁶ sowie die Richtlinien der Fakultät (Art. 5 Abs. 1 RSL).

² Bei der Zulassung zum Bachelorstudiengang müssen die durch die Universitätsleitung festgelegten Kapazitäten bezüglich Studienplätze sowie die Richtlinien der Fakultät berücksichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 RSL).

³ Die Universitätsleitung eröffnet denjenigen Studienanwärterinnen und -anwärttern, die als Studienort erster Wahl die Universität Bern angegeben haben und denjenigen, die an der Universität Bern einen Studienplatz zugeteilt erhalten, den von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheid über die Zulassung mittels Verfügung (Art. 5 Abs. 3 RSL).

⁴ Studierende, die an einer Universität vom Studium der Humanmedizin, der Zahnmedizin oder der Chiropraktik ausgeschlossen worden sind, können nicht zum Bachelorstudiengang zugelassen werden (Art. 5 Abs. 4 RSL).

⁵ Liegt ein Unterbruch des Bachelorstudiengangs von mehr als drei Jahren vor, so besteht kein Anspruch auf Wiederaufnahme in den Bachelorstudiengang. Die Dekanin oder der Dekan kann jedoch „sur dossier“ über die Zulassung sowie über die nötigenfalls damit verbundenen Auflagen entscheiden (Art. 5 Abs. 5 RSL).

Obligatorisches Praktikum in Krankenpflege

Art. 4¹ Studierende der Humanmedizin müssen für den Übertritt ins 2. Studienjahr ein vierwöchiges Praktikum in Krankenpflege absolviert haben.

² Für die Ausbildung während des Pflegepraktikums gelten die im Anhang 5 des Studienplanes aufgeführten Richtlinien zum Praktikum.

Umfang der Studienleistungen

Art. 5¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

² Der Bachelorstudiengang Humanmedizin respektive Zahnmedizin umfasst studentische Leistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten, aufgeteilt in drei Studienjahre zu je 60 ECTS-Punkten.

Abschluss, Titel

Art. 6 Die Medizinische Fakultät verleiht nach Abschluss der Bachelorstudiengänge folgende Titel:

- a Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Humanmedizin wird der Titel Bachelor of Medicine (B Med), Universität Bern verliehen.
- b Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Zahnmedizin wird der Titel Bachelor of Dental Medicine (B Dent Med), Universität Bern verliehen (Art. 4 RSL).

Studienfachberatung

Art. 7 Das Dekanat berät die Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Lehre verantwortlichen Instanzen der Fakultät (Art. 12 RSL).

II. Bachelorstudiengänge

Studieninhalte

Art. 8¹ Die Bachelorstudiengänge in Human- und Zahnmedizin vermitteln naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse und Kenntnisse über Bau und Funktion des gesunden und kranken menschlichen Körpers beziehungsweise seiner Organe.

³ BSG 436.11

⁴ BSG 436.111.1

⁵ BSG 436.111.2

⁶ BSG 436.711

² Im dritten Studienjahr Humanmedizin werden insbesondere pathologische humanmedizinische Aspekte und praktische klinische Fertigkeiten vermittelt.

³ Im dritten Studienjahr der Zahnmedizin werden speziell die Strukturen und Funktionen der Kiefer-Gesichtsregion sowie die für die zahnmedizinische Versorgung relevanten medizinischen Aspekte vermittelt. Die manuellen Fertigkeiten als Basis für die klinischen Behandlungsschritte werden am Simulator eingeübt und gefestigt.

⁴ Die für das jeweilige akademische Jahr gültigen Studieninhalte der Studienjahre eins bis drei müssen zu Beginn des jeweiligen Herbstsemesters, spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn im Internet publiziert werden.

Aufbau des Studiums

Art. 9 ¹ Das Bachelorstudium in Humanmedizin ist in fächerübergreifende Themenblöcke gegliedert und nach dem didaktischen Prinzip des Problem-basierten Lernens (PBL) aufgebaut. Die strukturierten Lehrveranstaltungen umfassen Vorlesungen, Tutorien, Fachpraktika, Wahlpraktika und Projektarbeiten sowie das Training klinischer Fertigkeiten.

² Das Bachelorstudium Zahnmedizin ist in den ersten beiden Studienjahren gemäss Artikel 9 Absatz 1 aufgebaut. Das dritte Studienjahr des Bachelorstudiums Zahnmedizin umfasst strukturierte Lehrveranstaltungen in Form von fallbasiertem Lernen, Vorlesungen, Kursen, Seminaren, praktischen Demonstrationen sowie einem fächerübergreifenden Simulatorkurs.

III. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

Leistungseinheiten, ECTS-Punkte

Art. 10 ¹ Während jedem der drei Studienjahre können folgende Leistungseinheiten bewertet werden:

- a Tutorien
- b Fachpraktika
- c Wahlpraktika
- d praktische Fertigkeiten
- e theoretische Kenntnisse

² Der Anhang 1 des Studienplans legt die Erfolgskriterien und die Anzahl ECTS-Punkte der einzelnen Leistungseinheiten in den einzelnen Studienjahren fest.

Formen von Leistungskontrollen

Art. 11 Die Leistungskontrollen können durch schriftliche, mündliche, mündlich-praktische oder klinisch-praktische Prüfungen sowie durch kontinuierliche Beurteilungen in Tutorien und Praktika erfolgen.

Information der Studierenden

Art. 12 Beurteilungsbereiche, Zuordnung der ECTS-Kreditpunkte, Inhalt, Art und Dauer der Leistungskontrollen sowie Prüfungstermine werden den Studierenden spätestens mit Herbstsemesterbeginn im Internet mitgeteilt.

Wiederholungsmöglichkeiten

Art. 13 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen des ersten und zweiten Studienjahres können einmal wiederholt werden (Art 27, Abs. 1 RSL).

² Nicht bestandene Leistungskontrollen des dritten Studienjahres Humanmedizin können zweimal wiederholt werden (Art 27, Abs. 2 RSL).

³ Nicht bestandene Leistungskontrollen des dritten Studienjahres Zahnmedizin können zweimal wiederholt werden mit Ausnahme des "Praktischen Simulatorkurses", der nur einmal wiederholt werden darf (Art 27, Abs. 3 RSL).

⁴ Innerhalb eines akademischen Jahres muss für alle Leistungskontrollen eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. Dazu werden nur Studierende zugelassen, die eine ungenügende Leistung erbracht haben oder die gemäss Artikel 34, Absatz 1 des RSL Bachelorstudium Human- und Zahnmedizin nicht zu einer Leistungskontrolle antreten konnten oder diese unterbrechen mussten (Art 27,

Abs. 4 RSL).

Akteneinsicht, Prüfungsgespräch

Art. 14¹ Es besteht grundsätzlich Akteneinsichtsrecht. Soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere das Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen, es erfordern, kann die Einsichtnahme in Unterlagen von Leistungskontrollen eingeschränkt werden. Einzelheiten werden im Anhang 4 geregelt.

² Es besteht ein Anspruch auf ein Prüfungsgespräch und gegebenenfalls Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen innerhalb von 30 Tagen ab Verfügung der Prüfungsergebnisse bei der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter oder einem von ihr oder ihm mandatierten Stellvertreterin oder Stellvertreter. Einzelheiten werden im Anhang 4 geregelt.

2. Prüfungen

Qualitätssicherung

Art. 15¹ Fragen der schriftlichen Prüfungen sowie Fragen und Aufgaben der mündlichen, mündlich-praktischen und klinisch-praktischen Prüfungen werden in der Regel von den Blockleitenden und Dozierenden der Bachelorstudiengänge entwickelt und auf inhaltliche und formale Gültigkeit überprüft.

² Pro Prüfung werden die Inhalte mit ihrer Gewichtung festgelegt.

³ Die Bestehensgrenzen schriftlicher, mündlich-praktischer und klinisch-praktischer Prüfungen werden mittels bewährter Verfahren nach internationalen Standards festgelegt.

Schriftliche Prüfungen

Art. 16¹ In den drei Studienjahren des Bachelorstudiengangs Humanmedizin und in den ersten beiden Studienjahren des Bachelorstudiengangs Zahnmedizin wird das erworbene Wissen pro Studienjahr mit einer schriftlichen Einzelprüfung geprüft, die sich aus Teilprüfungen zusammensetzen kann.

² Die Teilnahme an der schriftlichen Einzelprüfung respektive sämtlichen schriftlichen Teilprüfungen eines Studienjahres ist obligatorisch.

³ Jede Teilprüfung umfasst maximal 120 Fragen bei einer Prüfungszeit von 4 Stunden.

⁴ Die in den Teilprüfungen eines Studienjahres erzielten Punkte werden zusammengezählt und die schriftliche Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn die durch die Prüfungskommission für das betreffende Jahr festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

⁵ Details zu den schriftlichen Prüfungen sind im Anhang 1 zum Studienplan festgehalten.

Mündliche oder mündlich-praktische Prüfungen

Art. 17¹ In den beiden ersten Studienjahren des Bachelorstudiengangs Humanmedizin und Zahnmedizin kann das erworbene Wissen und das Verständnis von Zusammenhängen pro Studienjahr mit mündlichen und/oder mündlich-praktischen Einzelprüfungen geprüft werden.

² Die mündliche und/oder mündlich-praktische Einzelprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

³ Die Teilnahme an der mündlichen und/oder mündlich-praktischen Einzelprüfung respektive allen Teilprüfungen eines Studienjahres ist obligatorisch.

⁴ Bei der Abnahme mündlicher und mündlich-praktischer Prüfungen durch berechnigte Personen gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 des RSL muss zusätzlich immer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Durch die Studienleitung können Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt werden, die nicht unter die in Artikel 25 des RSL genannten Kategorien fallen (Art. 37 Abs. 1 RSL).

⁵ Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen muss durch eine Protokollführung sichergestellt werden, dass der Verlauf nachträglich rekonstruiert werden kann.

⁶ Die in den Teilprüfungen eines Studienjahres erzielten Punkte werden zusammengezählt und die mündliche und/oder mündlich-praktische Einzelprüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die durch die Prüfungskommission für das betreffende Jahr festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

⁷ Details zu den mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen sind im Anhang 1 zum Studienplan festgehalten.

Klinisch-praktische Prüfungen (OSCE)

Art. 18 ¹ Im dritten Studienjahr des Bachelorstudiengangs Humanmedizin werden die erworbenen klinischen Fertigkeiten (Skills) mit einer strukturierten klinisch-praktischen Einzelprüfung (OSCE) geprüft, die sich aus Teilprüfungen zusammensetzen kann.

² Die Teilnahme an der strukturierten klinisch-praktischen Einzelprüfung respektive sämtlichen OSCE-Teilprüfungen ist obligatorisch.

³ Die in den OSCE-Teilprüfungen erzielten Punkte werden zusammengezählt und die OSCE-Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn die durch die Prüfungskommission festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

⁴ Details zur OSCE-Prüfung sind im Anhang 1 zum Studienplan festgehalten.

Prüfungen im 3. Studienjahr Zahnmedizin

Art. 19 Im dritten Studienjahr des Bachelorstudiengangs Zahnmedizin findet je eine theoretische Einzelprüfung über den im dritten Jahr vermittelten Stoff der zahnmedizinischen Fächer und den für die Zahnmedizin relevanten Stoff der Humanmedizin statt. Die Einzelprüfungen können aus mündlichen und/oder schriftlichen Teilprüfungen bestehen. Details zu den Leistungskontrollen im dritten Studienjahr des Bachelorstudiengangs Zahnmedizin finden sich in den Anhängen 1, 6 und 7.

3. Kontinuierliche Beurteilungen

Kontinuierliche Beurteilungen

Art. 20 ¹ Die Studierenden werden während der Tutorien und der Praktika kontinuierlich beurteilt.

² Die Voraussetzungen für genügende Leistungen in Tutorien und Praktika sind im Anhang 1 zum Studienplan festgehalten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Studienplans und dessen Anhänge

Art. 21 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen. Die Kompetenz kann vom Fakultätskollegium an die Fakultätsleitung delegiert werden.

Übergangsbestimmungen

Art. 22 ¹ Studierende, die das Bachelorstudium Human- oder Zahnmedizin ab Herbstsemester 2010 beginnen, unterliegen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans bereits nach dem Studienplan für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 11. September 2007 studieren, treten in den vorliegenden Studienplan über.

Inkrafttreten

Art. 23 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 11. September 2007 und tritt rückwirkend am 1. September 2010 in Kraft.

Bern, den 20. Oktober 2010

Im Namen der Medizinischen Fakultät:

Der Dekan:

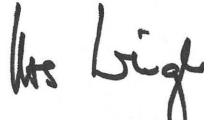


Prof. Dr. Peter Egli

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 7. Dezember 2010

Der Rektor:



Prof. Urs Würzler